



FÜR LANDWIRTE



HEISTERBORG

Steuern Beratung Prüfung Recht

HEISTERBORG STEUERNEWS

www.heisterborg.de



© coultaphotografie / stock.adobe.com

Sommer 2022

Liebe Mandantin, Lieber Mandant!

Bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung von Biogasanlagen waren in der Vergangenheit diverse Zweifelsfragen ungeklärt. Begrüßenswert, dass die Finanzverwaltung jetzt in einem neuen Schreiben dazu Stellung genommen hat (Seite 2). Interessant für Landwirtinnen und Landwirte könnte künftig die Stromerzeugung durch Agri-Photovoltaikanlagen werden. Das Eckpunktepapier der Bundesregierung sieht Neuerungen vor (Seite 2). Dazu ergänzend eine Forderung der Bayerischen Staatsregierung bezüglich der erbschaftsteuerlichen Behandlung von Freiflächen für Agri-PV-Anlagen (Seite 3). Unser Tipp, Seite 7, zeigt Ihnen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Wahl der Wirtschaftsjahre für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf.



Haben Sie Fragen zu den Beiträgen?

Dann melden Sie sich gerne bei uns.

Ihr Markus Heming, Steuerberater bei Heisterborg

info@heisterborg.de
Telefon: +49 (0) 25 63 / 922 0

Steuererklärungsfristen 2020-2022 für Landwirte

Gesetzesgrundlagen

Mit dem ATAD-Umsetzungsgesetz (vom 25.6.2021, BGBl 2021 I S. 2035) verlängerte der Gesetzgeber bereits die Abgabefristen für Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Umsatzsteuer-Jahreserklärungen 2020 um drei Monate. Das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz (verabschiedet durch den Bundesrat am 10.6.2022) enthält für durch Steuerberater angefertigte Jahressteuererklärungen 2020 eine weitere Fristverlängerung. Degressiv verlängert werden auch die Abgabefristen betreffend die Jahre 2021 und 2022.

Jahressteuererklärungen 2020

Jahressteuererklärungen für 2020, die für Landwirte durch Berater erstellt und abgegeben werden, müssen erst bis zum 31.1.2023 abgegeben werden.

Jahressteuererklärungen für 2021 und 2022

Für Angehörige der steuerberatenden Berufe gilt nach dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz der 31.1.2024 als letzter Abgabetermin für Steuererklärungen betreffend 2021. Die Jahressteuererklärungen der Landwirte für 2022 müssen von den beratenen Berufen am 31.12.2024 abgegeben werden. Die Frist gilt für Gewinnermittlungszeiträume von 1.7 bis 30.6. eines Jahres. Für Jahres-Steuererklärungen, die durch Landwirtinnen und Landwirte selbst erstellt und abgegeben werden (sogenannte nicht beratene Fälle) sieht das Vierte Corona Steuerhilfegesetz als Abgabetermin für die 2021er Erklärungen eine Frist von 13 Monate nach Ende des abweichenden Wirtschaftsjahres und für 2022 eine Frist von 11 Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres vor.

Steuerliche Behandlung von Biogasanlagen

Biogasanlage

Die Errichtung von Biogasanlagen gewinnt angesichts der aktuellen Energiekrise zunehmend an Bedeutung. Ein neues BMF-Schreiben (vom 11.4.2022, IV C 7 - S 2236/21/10001 :00) zur ertragsteuerlichen Behandlung der Aufwendungen für die Errichtung einer Biogasanlage und der daraus erzielten Erträge gibt Landwirtinnen und Landwirten Rechtssicherheit. Dies gilt besonders für künftige Anlageplanungen.

Zuordnung der Einkünfte

Die Finanzverwaltung stellt in dem BMF-Schreiben klar, dass die Erzeugung von Biogas zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehört (zur „Urproduktion“), solange die Biomasse im eigenen Betrieb erzeugt wird und die erzeugte Energie im eigenen Betrieb verwendet wird. Einen neben der Landwirtschaft selbstständigen Gewerbebetrieb sieht die Finanzverwaltung jedoch dann, wenn Strom oder Biowärme ins Netz gespeist und veräußert wird. In diesem Fall stellt die Biogasanlage einen neben der Land- und Forstwirtschaft bestehenden Gewerbebetrieb dar.

Aufdeckung stiller Reserven

Wird mit der Biogasanlage neben dem Land- und Forstwirtschaftsbetrieb ein eigener Gewerbebetrieb generiert, stellt

sich die Frage, ob bei Überführung von Betriebsvermögen aus der Landwirtschaft, insbesondere von Biomasse, in den Gewerbebetrieb stille Reserven aufgedeckt und besteuert werden müssen. Hier gibt die Finanzverwaltung allerdings Entwarnung: „Die Überführung von Biomasse aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb in den Gewerbebetrieb ist nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 5 Satz 1 EStG“, das heißt zum Buchwert, vorzunehmen. Damit fallen keine zusätzlichen Steuern an.

Abschreibung, selbstständige Wirtschaftsgüter

Im Detail regelt das BMF-Schreiben auch das Abschreibungsverfahren im Zusammenhang mit einer Biogasanlage. Die Anlagen können danach in 16 Jahren abgeschrieben werden. Die im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Biogasanlage genutzten Wirtschaftsgüter, die losgelöst von der Biogasanlage auch allein nutzbar wären (z. B. Gebäude, Hof- und Platzbefestigung, Zuwege, Grünanlagen mit Umzäunung, Transformator, Gas- und Wärmeleitungen, Fahrсило, Siloplatte, Fuhrwerkswaage), sieht die Finanzverwaltung demgegenüber als selbstständige Wirtschaftsgüter an. Diese sind selbstständig bewertbar und nach eigener Nutzungsdauer abzuschreiben.

Förderung von Agri-PV-Anlagen

Nutzung landwirtschaftlicher Flächen

Die Bundesregierung will Landwirtinnen und Landwirten die Nutzung von Landwirtschaftsflächen für die Installation und das Betreiben von Photovoltaikanlagen erleichtern. Dies geht aus einem Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Wirtschaft, Umwelt und Landwirtschaft hervor. Ziel ist es, die Nutzung von Ackerland, welches bislang für die Stromerzeugung nebensächlich war, in den Vordergrund zu rücken. Ackerflächen sollen künftig neben den Konversionsstreifen (ungenutzte Landflächen, wie z. B. Brachland) und den Seitenstreifen entlang der Autobahnen stärker genutzt werden können. Die Nutzung von Agrarflächen für Agri-Photovoltaikanlagen war bislang nicht unumstritten, Zwar können Agri-Photovoltaikanlagen

so gestaltet werden, dass die Photovoltaikmodule auf entsprechend hohe Ständerkonstruktionen installiert werden, sodass eine ausreichende Durchfahrts Höhe für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge verbleibt. Dennoch stehen derartige Umwidmungen der Nahrungsmittelproduktion entgegen.

Bis zu 200 Gigawatt

Die Bundesregierung rechnet in dem Eckpunktepapier damit, dass auf landwirtschaftlichen Flächen „bis zu 200 Gigawatt (GW) zusätzliche Photovoltaikleistung installiert“ werden könne. Damit sollen Landwirtinnen und Landwirte einen entscheidenden Beitrag in Sachen Energiewende leisten (Handelsblatt vom 11.2.2022 Seite 11).

Erbschaftsteuerliche Folgen bei Agri-PV-Anlagen

Erbschaftsteuer

Errichten Landwirtinnen und Landwirte auf Agrarland Freiflächen-PV-Anlagen, hat dies im Regelfall erbschaftsteuerliche Nachteile. Denn während der inländische Wirtschaftsteil des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und selbst bewirtschaftete Grundstücke zum sogenannten begünstigten Vermögen im Sinne des § 13a Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) zählen, werden Landwirtschaftsflächen, auf denen Photovoltaikanlagen errichtet werden, nicht mehr für Zwecke der Erbschaftsteuer dem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet. Diese Flächen zählen stattdessen zum Grundvermögen. Grundvermögen gehört jedoch nicht zum begünstigungsfähigen Vermögen, für welches im Übertragungsfall der Verschonungsabschlag sowie der Abzugsbetrag (§ 13a Abs. 1, 2 ErbStG) genutzt werden könnten.

Behaltensfristen

Errichtet ein Betriebsnachfolger, welcher einen Landwirtschaftsbetrieb steuerbegünstigt von Todes wegen erworben oder im Wege der Schenkung übertragen bekommen hat, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb der fünfjährigen Behaltensfrist nach der Hofübergabe, fällt rückwirkend Erbschaft- oder Schenkungsteuer an. Denn auch in diesem Fall werden die Freiflächen vom Landwirtschaftsbetrieb ausgesondert und dem Grundvermögen zugeordnet.

Forderung der Bayerischen Staatsregierung

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sieht die gegenwärtige Rechtslage, verbunden mit einer höheren Erbschaftsteuer- oder Schenkungsteuerbelastung bei Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, als ein „wesentliches Hemmnis“. Bayern fordert daher eine Überarbeitung der gesetzlichen Regelungen durch den Bund. Bei Flächen mit kombinierter Nutzung durch Photovoltaikanlagen mit

intensiver Landwirtschaft – sogenannten ‚Agri-Photovoltaikanlagen‘ – würde eine gesetzliche Erbschaftsteuerregelung fehlen, so das Staatsministerium. Bayern fordert daher Rechtssicherheit für die heimische Landwirtschaft (Pressemitteilung Nr. 043 vom 18.2.2022)



© countrypixel / stock.adobe.com

Richtsatzsammlung: Zahlen im Rahmen?

Richtsatzsammlung 2020

Mit Schreiben vom 20.12.2021 (IV A 8-S1544/19/10001:003) veröffentlichte das Bundesfinanzministerium (BMF) die Richtsatzsammlung 2020. Die jeweils zum Jahresende ausgewerteten Richtsatzsammlungen für das Vorjahr basieren auf den Datensammlungen der Betriebsprüfer aus dem betreffenden Jahr. Die Richtwerte für 2021 erscheinen voraussichtlich im Dezember 2022. Die Richtsätze sind für die Finanzverwaltung ein Hilfsmittel zur Verprobung von Umsätzen und Gewinnen von Gewerbetreibenden. Richtsätze werden auch für Gewinnschätzungen verwendet.

Werte nach Gewerbeklassen

Die Richtsätze werden in Prozentsätzen des wirtschaftlichen Umsatzes für den Rohgewinn, für den Halbreingewinn und den Reingewinn ermittelt. Die Richtsätze sind nach Gewerbeklassen geschlüsselt. Sie geben Verhältnismäßigkeiten an, wie sich der Wareneinsatz in der betreffenden Branche zum Umsatz verhält. Gleiches gilt für den Personalaufwand

und andere Kosten. Die Richtsätze sollten mit den Zahlen aus dem eigenen Gewerbebetrieb verglichen werden. Letzteres empfiehlt sich zur Kontrolle bzw. zur Vorbereitung auf die nächste Betriebsprüfung.

Starke Abweichung

Ergeben sich starke Abweichungen zwischen den tatsächlichen Zahlen und den Richtsätzen, kann das zu einer Betriebsprüfung führen. Die Betriebsprüfer vergleichen regelmäßig die in den Steuererklärungen ausgewiesenen Umsätze und Gewinne mit den Richtsätzen. Auffälligkeiten ergeben sich immer bei im Verhältnis zum Umsatz übermäßig hohem Wareneinsatz oder übermäßig hohen Personalkosten. Im Extremfall können hohe Abweichungen von den Richtsätzen auch dazu führen, dass die gesamte Buchführung als nicht ordnungsgemäß verworfen wird und der Gewinn auf Basis der Richtsätze geschätzt wird.

Senkung der Steuerzinsen

Das Bundesverfassungsgericht/BVerfG hat mit Beschluss vom 8.7.2021 (1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17) den bei einer Vollverzinsung angewandten Zinssatz von sechs Prozent als nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Grund hierfür sind die anhaltenden Niedrigzinsen. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, bis 31.7.2022 eine Neuregelung zu schaffen, welche rückwirkend für Verzinsungszeiträume ab 1.1.2019 anzuwenden ist.

Gesetzentwurf

Das „Zweite Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung“ sieht eine Absenkung des Zinssatzes für die Vollverzinsung auf 0,15 % pro Monat bzw. 1,8 % pro Jahr vor. Der Zinssatz gilt für Nachzahlungszinsen und Erstattungszinsen gleichermaßen. Nach dem Referentenentwurf wurde der neue Zinssatz aus der Mitte zwischen den Habenzinsen (0 %/Jahr) und dem Mittelwert der besicherten und unbesicherten Konsumentenkredite (3,8 %/Jahr) bemessen. Der Gesetzentwurf hält an einem festen Zinssatz fest. Nach den Vorgaben des BVerfG hätte aber ausdrücklich eine Evaluationsklausel getroffen werden müssen. Eine Anpassung des Zinssatzes an das allgemeine Marktniveau müsste daher fallweise getroffen werden.

Anwendung

Unter der Voraussetzung, dass das Gesetzespaket bis 31.7.2022 beschlossen wird, dürfte mit einer zeitnahen Neuberechnung und Nachveranlagung der seit 2019 ausgesetzten Zinsfestsetzungen zu rechnen sein.

Hinterziehungszinsen

Die Senkung betrifft ausschließlich Zinssätze der Vollverzinsung. Für Hinterziehungszinsen gelten unverändert 0,5 % pro Monat bzw. 6 % im Jahr.

Bodenschätzung landwirtschaftlicher Kulturboden

Bodenschätzungsgesetz

Das „Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens“ (Bodenschätzungsgesetz) soll „für die Besteuerung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen des Bundesgebiets einheitliche Bewertungsgrundlagen“ schaffen. Die Bodenschätzung dient auch nichtsteuerlichen Zwecken, insbesondere der Agrarordnung, dem Bodenschutz und Bodeninformationssystemen (§ 1 Abs. 1 BodSchätzG). Der Wert des landwirtschaftlichen Grund und Bodens setzt sich u. a. zusammen aus der Bodenbeschaffenheit, der Geländegestaltung, der klimatischen Verhältnisse und Wasserverhältnisse. Die Ergebnisse aus der Bodenschätzung sind Grundlage für die steuerliche Bewertung und Besteuerung.

Gemeinübliche Bewirtschaftung

Unterschieden wird bei der Bewertung zwischen den Nutzungsarten Ackerland oder Grünland. Bei der Feststellung ist von der natürlichen Ertragsfähigkeit entsprechenden gemeinüblichen Bewirtschaftung auszugehen. Diese muss der natürlichen Ertragsfähigkeit entsprechen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat im Urteil vom 1.9.2021 (II R 7/19, veröffentlicht am

17.2.2022) diese unbestimmten Gesetzesbegriffe teleologisch auszulegen.

Der Fall

Im Streitfall verweigerte das Finanzamt den Antrag eines Landwirts auf Nachschätzung. Dieser hatte angegeben, die streitgegenständliche Fläche würde aktuell als Grünland, nicht als Ackerland genutzt. Ursprünglich erfolgte die Einstufung als Ackerland. Das Finanzamt hielt daran fest. Nach Auffassung des BFH kommt es für die Einstufung nicht darauf an, wie das betreffende Flurstück aktuell tatsächlich genutzt wird. Vielmehr kommt es darauf an, welche Bewirtschaftungsform für das Grundstück gemeinüblich ist.



Energiepreispauschale und Senkung der Energiesteuer

Energiepreispauschale

Zusätzlich zur Abschaffung der EEG-Umlage sollen alle Bürgerinnen und Bürger eine Energiepreispauschale von einmalig € 300,00 erhalten. Dies wurde neben weiteren Maßnahmen vom Koalitionsausschuss am 23.3.2022 beschlossen. Lohnsteuerpflichtige Erwerbstätige in den Steuerklassen 1 bis 5 sollen die Pauschale als Zuschuss zum Gehalt über ihre Lohnabrechnung erhalten. Die Pauschale unterliegt allerdings der Einkommensteuer. Selbstständigen soll die Pauschale als Vorschuss über eine einmalige Senkung ihrer Einkommensteuer-Vorauszahlungen zufließen.

Absenkung der Energiesteuer

Darüber hinaus will die Bundesregierung die Energiesteuern auf Kraftstoffe für drei

Monate herabsenken. Gesenkt werden soll auf das europäische Mindestmaß. Die Bundesregierung will auch sicherstellen, dass die Absenkung die Verbraucher tatsächlich erreicht.

Transferzahlungen

Empfänger von Sozialleistungen erhalten neben der bereits beschlossenen Einmalzahlung von € 100,00 pro Person weitere € 100,00 dazu. Familien erhalten für jedes Kind einen Einmalbonus von € 100,00, der auf den Kinderfreibetrag angerechnet wird.

Verbilligtes Nahverkehrsticket

Der Koalitionsausschuss hat sich außerdem darüber geeinigt, dass jeder für 90 Tage ein Ticket für € 9,00 zur Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs erhalten kann.

Viertes Corona-Steuerhilfegesetz

Die mittlerweile zwei Jahre andauernde Coronapandemie hat in der Wirtschaft tiefe Spuren hinterlassen. Die Bundesregierung will mit Steuererleichterungen die ökonomischen Auswirkungen abmildern und hat hierzu ein Viertes Corona-Steuerhilfegesetz ausgearbeitet. Der Entwurf wurde vom Bundeskabinett am 16.2.2022 beschlossen. Die zuletzt beschlossenen Maßnahmen sind u. a.:

Kurzarbeitergeld

Die Steuerfreiheit für Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld wird bis Ende Juni 2022 verlängert.

Homeofficepauschale

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können die Homeofficepauschale in Höhe von € 5,00 pro Arbeitstag im Homeoffice, maximal € 600,00 im Jahr, noch bis Ende 2022 nutzen.

Degressive Abschreibung

Zur Abmilderung der Coronafolgen für die Wirtschaft wurde die degressive Abschreibung zeitlich befristet für die Steuerjahre 2020 und 2021 beschlossen. Mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz wird die degressive Abschreibung weiterhin für in 2022 angeschaffte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zugelassen. Abgeschrieben werden können bis zum 2,5fachen der linearen Abschreibung, maximal 25 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Erweiterte Verlustverrechnung

Auch in 2022 und 2023 können Verluste bis zu einem Höchstbetrag von € 10 Mio. (bzw. € 20 Mio. bei Zusammenveranlagung) zurückgetragen werden. Ab 2022 ist ein Verlustrücktrag für die beiden vorangegangenen Kalenderjahre möglich. Die Ausweitung des Rücktragszeitraumes auf zwei Jahre soll dauerhaft erfolgen.

Verlängerung der Reinvestitionsfristen

Die Reinvestitionsfristen für Rücklagen nach §§ 6b und 7g Einkommensteuergesetz/EStG, die in 2022 auslaufen, werden um ein weiteres Jahr verlängert. Dies betrifft in erster Linie die in den Jahren 2017 bis 2019 gebildeten Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG.



Aktienverluste

Anhängiges Verfahren BVerfG

Der Bundesfinanzhof/BFH hat zu dieser Vorschrift Bedenken geäußert und mit Vorlagebeschluss vom 17.11.2020 (VIII R 11/18) dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Frage vorgelegt, inwieweit eine Verlustverrechnungsbeschränkung bei Aktien mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Das Verfahren wird beim BVerfG unter dem Az 1 BvL 3/21 geführt.

Vorläufige Steuerfestsetzung

Mit Schreiben vom 31.1.2022 IV A 3. S 0338/19/10006 :001 informiert das Bundesfinanzministerium (BMF) darüber, dass

Einkommensteuerfestsetzungen für Aktienveräußerungsverluste ab dem Veranlagungszeitraum 2009 wegen der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Verlustverrechnungsbeschränkung nur noch vorläufig durchzuführen sind. Die Liste des Vorläufigkeitskatalogs ergänzt sich dadurch um einen weiteren Punkt. Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit bestehen auch beim Solidaritätszuschlag, bei der Besteuerung von Leibrenten oder bezüglich der zumutbaren Belastung bei den außergewöhnlichen Belastungen. Einsprüche zu den im Vorläufigkeitskatalog aufgeführten Sachverhalte sind nicht notwendig.

Umzugskosten

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben vom 21.7.2021, (IV C 5 - S 2353/20/10004 :002) für beruflich bedingte Umzüge die Pauschsätze erhöht. Sonstige Umzugsauslagen können ab dem 1.4.2022 bis zu € 886,00 (bisher € 870,00) geltend gemacht werden. Der Pauschbetrag erhöht sich für jede andere Person, die auch nach dem Umzug in häuslicher Gemeinschaft mit dem Umziehenden lebt, um € 590,00 (bisher € 580,00). Die Sätze gelten gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bundesumzugskostengesetzes/BUKG.

Umzug aus Wohnungsgemeinschaft oder Elternhaus

Für Umziehende, die am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes keine Wohnung hatten oder nach dem Umzug keine eigene Wohnung eingerichtet haben, beträgt die Pauschvergütung nach § 10 Absatz 2 BUKG ab 1.4.2022 € 177,00 (bisher € 174,00).

Unterrichtskosten

Zusätzliche Unterrichtskosten bedingt durch einen beruflich veranlassten Umzug können ebenfalls steuerlich geltend gemacht werden. Ab 1.4.2022 gilt hierfür ein Höchstsatz von € 1.181,00 (bisher € 1.160,00). Die Sätze ergeben sich nach § 9 Abs. 2 BUKG.

Höhere Umzugskosten

Gegen Nachweis können im Einzelfall auch höhere Umzugskosten geltend gemacht werden. Die Finanzverwaltung prüft in diesem Fall allerdings, ob es sich ggf. teilweise um nicht abziehbare Kosten der Lebensführung handelt.

Grundsteuererlass nach § 33 GrStG 2025

Grundsteuererlass

§ 33 des noch bis 31.12.2024 fortgeltenden Grundsteuergesetzes (GrStG) sieht bei wesentlicher Ertragsminderung einen Grundsteuererlass in Höhe von 25 % bei einer Rohertragsminderung von mehr als 50 % vor. Erzielt der Landwirt/die Landwirtin in einem Wirtschaftsjahr keinen Rohertrag, z. B. wegen massiver Ernteauffälle, ist die Grundsteuer zur Hälfte zu erlassen. Voraussetzung ist, dass der Betriebsinhaber die Rohertragsminderung nicht zu vertreten hat und die Einziehung der Grundsteuer nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betriebs unbillig wäre.

Alt- und Neuregelung

§ 33 in der Fassung des ab 1.1.2025 anwendbaren Grundsteuergesetzes (vgl. § 37 GrStG 2025) entspricht in wesentlichen Punkten der Regelung des bisherigen § 33 GrStG a.F. Analog gilt, dass bei einer Ertragsminderung von mehr als 50 % ein Viertel der Grundsteuer und bei totalem Ertragsausfall die Hälfte der Grundsteuer zu erlassen ist. Unverändert gilt fort, dass die Einziehung der Grundsteuer nach den wirtschaftlichen

Verhältnissen des Betriebs unbillig sein muss (§ 33 Abs. 2 GrStG 2025).

Aus Rohertrag wird Reinertrag

Neu ist, dass ab 2025 für die Berechnung der Ertragsminderung nicht mehr der Rohertrag, sondern der Reinertrag als Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist. Bei dieser neuen Bemessungsgrundlage handelt es sich um einen Durchschnittswert der letzten zehn Jahre. Der neue § 33 GrStG 2025 nimmt dabei Bezug auf § 236 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes (BewG). Danach ermittelt sich der Reinertrag getrennt für jede Klassifizierung gesondert nach § 2 des Landwirtschaftsgesetzes oder aus Erhebungen der Finanzverwaltung. Es handelt sich bei dieser Bemessungsgrundlage um eine standardisierte Größe, was der Verfahrenserleichterung dienen soll. Nach altem Recht richtete sich der Grundsteuererlass nach der Minderung des tatsächlich von dem betreffenden Betrieb erwirtschafteten Rohertrags im Verhältnis zu dem unter normalen Umständen erzielbaren Rohertrag. Die alte Vorschrift gestaltete sich für Landwirtinnen und Landwirte im Regelfall vorteilhafter.



GmbH-Gründung auch online

GmbH-Onlinegründung

Mit dem neuen Gesetz wurde zwar keine GmbH-Gründung per Mausklick möglich. Es kann jedoch die Option genutzt werden, den Beurkundungstermin per Videokonferenz wahrzunehmen. Hierzu genügen jedoch herkömmliche Systeme wie Skype, Microsoft Teams usw.

nicht. Das System muss geeignet sein, die körperliche Präsenz der am Beurkundungsprozess teilnehmenden Personen vor dem Notar vollständig zu ersetzen. Die Bundesnotarkammer stellt hierzu ein geeignetes Konferenzsystem zur Verfügung.

KfW-Förderungen im Überblick

KfW-Förderbank

Die KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) ist eine 1948 gegründete Förderbank in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Die KfW ist zu 80 % im Besitz des Bundes und zu 20 % im Besitz der Bundesländer. Sie führt eine „staatliche Steuerungsfunktion“ aus. Handlungsgrundlage ist das KfW-Gesetz.

Förderungen für Privatpersonen

Ob Neubau oder Sanierung bestehender Immobilien, Existenzgründung oder Studieren: Die KfW fördert mit Krediten zu Sonderkonditionen. Wohngebäudekredite gibt es für den Bau oder Kauf eines neuen Energieeffizienzhauses oder für die Sanierung eines Altbäudes zum Effizienzhaus. Förderanträge für das Effizienzhaus 40 konnten am 20.4.2022 nur für wenige Stunden gestellt werden. Die Fördermittel waren nach kurzer Zeit ausgeschöpft. Für den Immobilienbereich stehen derzeit jedoch Fördermittel zur Verfügung für die Umwidmung von Nichtwohnflächen in Wohnflächen sowie für den altersgerechten Umbau und den Abbau von Barrieren. Letzteres gilt auch für den Kauf von umgebauten

Wohnräumen. Weitere Förderkredite für Privatpersonen gibt es für Studium und Weiterbildung, wobei aktuell Förderanträge für BafoeG-Bankdarlehen und Studienbeitragsdarlehen nicht gestellt werden können.

Unternehmensgründung

Private Unternehmensgründer unterstützt die KfW mit ERP-Gründerkrediten (Startgelder bis zu € 125.000,00), mit ERP-Kapitalkrediten zur Stärkung des Eigenkapitals bis zu € 500.000,00 oder mit ERP-Förderkrediten (KMU). Letztere gibt es für kleine und mittlere Unternehmen, für Freiberufler sowie in Form von KfW-Förderkrediten für den „großen Mittelstand“. Gewährt werden bis zu € 25 Mio. Kredit.

Förderung für Unternehmen

Unternehmen können von der KfW Förderungen für energieeffiziente Maßnahmen im Unternehmen erhalten. Produktfinder auf der Homepage der KfW (www.kfw.de) führen Interessenten zur passenden Förderung. Förderangebote gibt es auch für die Bereiche „Innovation und Digitalisierung“ oder für Existenzgründungen und Unternehmensübernahmen und -beteiligungen sowie für „Investitionen und Wachstum“.

Wirtschaftsjahre der Land- und Forstwirte

Normalwirtschaftsjahr

Für Land- und Forstwirte gilt grundsätzlich – anders als bei Gewerbetreibenden – der Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni eines Jahres als Wirtschaftsjahr (§ 4a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG)). Soweit es aus wirtschaftlichen Gründen sinnvoll ist, können abweichende Wirtschaftsjahre gewählt werden.

Sonder-Wirtschaftsjahre

Für folgende Betriebe gelten Sonder-Wirtschaftsjahre (§ 8c Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV): Futterbaubetriebe (Weidewirtschaft) mit einem Futterbauanteil von 80 Prozent und mehr der Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung können als Wirtschaftsjahr den Zeitraum vom 1.5. bis zum 30.4. des jeweiligen Folgejahres bestimmen. Reine Forstbetriebe können als Wirtschaftsjahr den Zeitraum vom 1.10. bis zum 30.9. des Folgejahres festlegen. Reine Weinbaubetriebe können alternativ ein Wirtschaftsjahr vom 1.9. bis zum 31.8. des Folgejahres wählen. Die Umstellung des Normalwirtschaftsjahres auf das entsprechende Sonder-Wirtschaftsjahr macht abhängig von den jährlichen Erntezeitpunkten Sinn, wenn dadurch die Inventur vor Einbringung der Ernte, also zu einem Zeitpunkt mit geringen Beständen, mit dem geringsten Aufwand durchzuführen ist.

Wahlrecht Kalenderjahr

Mit der Fünften Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 25.6.2020 (BGBl. I S. 1495) wurde § 8c Absatz 2 Satz 1 EStDV dergestalt geändert, dass Land- und Forstwirte generell die Möglichkeit haben, neben den bisher zugelassenen Gewinnermittlungszeiträumen stets auch ein mit dem



Kalenderjahr übereinstimmendes Wirtschaftsjahr zu wählen. Die Wahl zwischen einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr und einem mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Wirtschaftsjahr kann jährlich neu getroffen werden (FinMin Schleswig-Holstein, 15.9.2020, ESt - Kurzinformation Nr. 2020/21).



Juli 2022

- 1. Grundsteuer bei jährlicher Fälligkeit
- *4. Ende der Schonfrist für Grundsteuer
- *11. Umsatzsteuer mtl. für Juni bzw. Mai mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Kirchenlohnsteuer für Juni
- 14. Ablauf der Zahlungsschonfristen für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.
- 25. Zusammenfassende Meldung (Umsatzsteuer) Sozialversicherungsbeiträge Juli (Abgabe Beitragsnachweise)
- 27. Sozialversicherungsbeiträge Juli (Fälligkeit der Beiträge)

August 2022

- *11. Umsatzsteuer mtl. für Juli bzw. Juni mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Kirchenlohnsteuer für Juli
- 14. Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.
- ** 15. Gewerbesteuer-Vorauszahlung, Grundsteuer
- 18. Ablauf der Zahlungsschonfrist für Gewerbesteuer, Grundsteuer
- 25. Sozialversicherungsbeiträge August (Abgabe Beitragsnachweise) Zusammenfassende Meldung
- 29. Sozialversicherungsbeiträge August (Fälligkeit der Beiträge)

September 2022

- *12. Umsatzsteuer mtl. für August bzw. Juli mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag, Lohnsteuer sowie Kirchenlohnsteuer für August Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag
- 15. Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.
- *26. Sozialversicherungsbeiträge September (Abgabe Beitragsnachweis) Zusammenfassende Meldung
- 28. Sozialversicherungsbeiträge September (Fälligkeit der Beiträge)

* Verschiebung dieses Termins wegen Wochenende / Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

** Verschiebung des Termins auf den 16.8. nach § 108 Abs. 3 AO in Bayern (nur in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) und im Saarland wegen Mariä Himmelfahrt

Anmerkung für Scheckzahler: Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang als geleistet.



HEISTERBORG STEUERNEWS



Stundenzettel bei Minijobbern

Besondere Aufzeichnungspflichten für Minijobber

Arbeitgeber, die Minijobber beschäftigen, müssen für jeden Minijobber innerhalb von sieben Tagen Beginn, Ende und Dauer der Arbeit erfassen. Aufzeichnungspflichtig sind auch Krankheits- und Urlaubstage. Die Arbeitszeiterfassung ist nicht an eine besondere Form gebunden und muss auch nicht elektronisch erfolgen (BT-Drucks. 19/6686).

Rechtsgrundlage

Die Aufzeichnungspflichten ergeben sich aus dem Mindestlohngesetz (§ 17 MiLoG). Sie gelten für alle Arbeitgeber und nicht nur für Angehörige der besonderen Branchen nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Bei Familienangehörigen entfallen die Aufzeichnungspflichten im Regelfall. Bei einer GmbH kommt es auf das Verwandtschaftsverhältnis bzw. auf die Beziehung des Geschäftsführers an. Für die steuerliche Anerkennung eines Minijob-Verhältnisses sind Aufzeichnungen betreffend die Arbeitszeit, z. B. Stundenzettel, nicht zwingend erforderlich (BFH Urteil vom 18.11.2020, VI R 28/18 BStBl 2021 II S. 450).

Abgeltungsteuer auf dem Prüfstand

Einkünfte aus Kapitalvermögen werden mit einer 25%igen Kapitalertragsteuer zzgl. Solizuschlag und ggf. Kirchensteuern besteuert (sogenannte Abgeltungsteuer). Der Steuersatz gilt hierbei unabhängig von der Höhe der Kapitaleinkünfte. Alle übrigen Einkünfte werden hingegen zum jeweiligen progressiven Steuersatz besteuert. Dieser ist abhängig von der Höhe des zu versteuernden Einkommens.

Vorlagebeschluss an das BVerfG

Der 7. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts/FG hält die Abgeltungsbesteuerung der Kapitaleinkünfte in der gegenwärtigen Form für mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) nicht vereinbar. Der Senat hat daher das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) angerufen (Vorlagebeschluss FG Niedersachsen vom 18.3.2022, 7 K 120/21).

Stand: 9.5.2022

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Heisterborg GmbH & Co. KG Steuerberatungsgesellschaft, Eschstraße 111, 48703 Stadthorn, Telefon: +49 (0) 25 63 / 922 0, Telefax: +49 (0) 25 63 / 922 999, E-Mail: info@heisterborg.de, Web: www.heisterborg.de; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon Marketing & Werbung GmbH, E-Mail: info@atikon.com, www.atikon.com; **Druck:** Kontext Druckerei GmbH, www.kontextdruck.at/impressum;

Grundlegende Richtung: Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist. **Copyright:** Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.